

BL_GERICHTE 810 20 2 vom 16. September 2020

BL Gerichte, 2020-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_20_2

FR: BL_GERICHTE 810 20 2 du 16 septembre 2020

IT: BL_GERICHTE 810 20 2 del 16 settembre 2020

Regeste

Zwangsmedikation (RRB Nr. 1743 vom 17. Dezember 2019)

Erwägungen

E. 2

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Zwangsmedikation des Beschwerdeführers im Rahmen der stationären Massnahme. 3.1 Der Beschwerdeführer rügt, die Zwangsbehandlung müsse gutachterlich abgestützt sein oder es hätte ihm mindestens Gelegenheit geboten werden müssen, eine Zweitmeinung einzuholen. Beides sei nicht erfolgt. Weiter macht der Beschwerdeführer eine unvollständige und unrichtige Sachverhaltsdarstellung, eine Verletzung von Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 sowie von Art. 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 geltend, indem ihm die Möglichkeit, eine Zweitmeinung einzuholen, verweigert worden sei. Sodann bringt der Beschwerdeführer eine Verletzung von Art. 36 BV vor, weil es für die Zwangsmedikation keine gesetzliche Grundlage gebe und die Geeignetheit, die Erforderlichkeit sowie die Verhältnismässigkeit der Zwangsmedikation nicht gegeben seien. 3.2 Das Kantonsgericht hat in Bezug auf die von der Vollzugsbehörde verfügte Zwangsmedikation (und die abgelehnte Aufhebung der Massnahme) ein Gutachten eingeholt. Darin kommt der Gutachter hinsichtlich der Zwangsmedikation zum Schluss, in diagnostischer Hinsicht liege beim Beschwerdeführer zweifelsfrei eine bereits seit mehreren Jahren (seit mindestens 2015) bestehende, kontinuierlich verlaufende und zwischenzeitlich chronifizierte paranoide Psychose aus dem schizophrener Formenkreis (ICD-10 F20.00) vor. Dieses schwere psychische Störungsbild erfordere eine fachgerechte und konsequente psychiatrische Behandlung, insbesondere eine effiziente, ausreichend hoch dosierte Medikation mit einem geeigneten, möglichst nebenwirkungsarmen Antipsychotikum über einen ausreichend langen Zeitraum, ergänzt um psycho-, sozio-, milieu- und ergotherapeutische Behandlungsverfahren. Angesichts der klinischen Symptomatik, der Verlaufsdynamik der Erkrankung und der daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen der psychischen, sozialen und beruflichen Leistungsfähigkeit und schliesslich auch der Schwierigkeiten in der adäquaten, fachgerechten psychiatrischen Behandlung des Krankheitsbildes müsse der Schweregrad der paranoiden Schizophrenie des Beschwerdeführers als schwer (entsprechend einer psychischen Störung von erheblicher Schwere) eingeschätzt werden. In Bezug auf die weitere Behandlung kommt der Gutachter zum Schluss, der in dieser Situation von den behandlungsverantwortlichen Ärzten der Klinik gestellte Antrag auf Genehmigung zur Durchführung einer elektiven "Zwangsmedikation" könne aus externer psychiatrischer Sicht nachvollzogen werden, erscheine sorgfältig durchdacht und abgewogen, sei fundiert und überzeugend begründet,

orientiere sich an den therapeutischen Leitlinien und Behandlungsempfehlungen der Schweizer Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie (SGPP) und sehe auch nur ein "minimalinvasives" gestuftes Vorgehen vor, welches die Persönlichkeits- und Freiheitsrechte des Beschwerdeführers und dessen Autonomiebedürfnisse wie auch sein (derzeit von ihm selbst nicht erkanntes) Gesundheitsinteresse so weit wie möglich respektiere und insofern auch unter medizinethischen Gesichtspunkten nicht nur geboten, sondern auch verhältnismässig erscheine (Gutachten S. 79). 3.3 Steht bereits bei der Anordnung der Massnahme fest, dass zur Behandlung des Täters eine zwangsweise Verabreichung von Medikamenten unumgänglich ist, wird der Strafrichter dies - zumindest in den Urteilerwägungen - ausdrücklich festhalten. Es ist aber auch denkbar, dass sich die Notwendigkeit einer Zwangsmedikation erst im Verlaufe des Massnahmenvollzugs herausstellt. Diesfalls sind die Vollzugsbehörden zu deren Anordnung zuständig, soweit sie dem Zweck der Massnahme entspricht und sie sich in den Rahmen der Behandlung einfügt, wie er im Strafurteil vorgezeichnet ist (BGE 130 IV 49 E. 3.3). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt die medikamentöse Zwangsbehandlung einen schweren Eingriff in die körperliche und geistige Integrität (Art. 10 Abs. 2 BV und Art. 8 Ziff. 1 EMRK) dar; sie betrifft die menschliche Würde (Art. 7 BV) zentral (BGE 127 I 6 E. 5; 130 I 16 E. 3). Nebst der - mit Blick auf den schweren Grundrechtseingriff - erforderlichen formellgesetzlichen Grundlage, die in Art. 59 StGB enthalten ist (BGE 134 I 221 E. 3.3.2; 130 IV 49 E. 3.3; Urteil des Bundesgerichts 5A_96/2015 vom 26. Februar 2015 E. 4.1), verlangt der Eingriff eine vollständige und umfassende Interessenabwägung. Zu berücksichtigen sind dabei die öffentlichen Interessen, die Notwendigkeit der Behandlung, die Auswirkungen einer Nichtbehandlung, die Prüfung von Alternativen sowie die Beurteilung von Selbst- und Fremdgefährdung (BGE 130 I 16 E. 4 und 5). In diese Interessenabwägung miteinzubeziehen sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung insbesondere auch langfristige Nebenwirkungen einer zwangsweise vorgesehenen Neuroleptika-Behandlung (BGE 130 I 16 E. 5.3). 3.4 Aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, dass die umstrittene medizinische Zwangsbehandlung von der Fortführung der stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB abhängig ist. Da das Kantonsgericht im den Beschwerdeführer betreffenden Parallelverfahren betreffend Entlassung aus der stationären Massnahme (Verfahrensnummer 810 19 320) entschieden hat, dass die Fortführung der Massnahme unverhältnismässig und die Massnahmen demzufolge aufzuheben ist, ist der in Art. 59 StGB verlangte Deliktsbezug nicht mehr gegeben und die Zwangsbehandlung kann dem Zweck der Massnahme nicht mehr dienen. Demgemäss fehlt es an einer Voraussetzung für die elektive Zwangsmedikation, weshalb die Zwangsmedikation nicht mehr durchgeführt werden kann. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde.

E. 4

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'455.75 (inkl. Auslagen und MWST) auszurichten. Kantonsrichter Gerichtsschreiber

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.